

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

89. Stück, 22.02.1922

Gesetzblatt

für den
Freistaat Oldenburg.
 Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 22. Februar 1922.) 89. Stück.

Inhalt:

Nr. 167. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Februar 1922, betreffend die Taxe für den Lotsendienst der oldenburgischen Flußlotfen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.

Nr. 167.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Taxe für den Lotsendienst der oldenburgischen Flußlotfen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.
 Oldenburg, den 17. Februar 1922.

Mit Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Staatsministerium unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1920 (Gesetzblatt Bd. XL, S. 927) mit Wirkung vom 15. Februar 1922 an:

§ 1.

Das Lotsgeld wird nach Dezimetern des größten Tiefgangs und Brutto-Registertons der gelotsten Schiffe berechnet.

§ 2.

I. Es werden erhoben für die Strecke von der Bremerhaver Reede bis Bremen oder umgekehrt:



1. für jeden Dezimeter Tiefgang 1 *M.*
(der niedrigste zur Berechnung kommende Tiefgang beträgt 1 Meter).

2. für je 100 Brutto-Registertons ein Zuschlag nach folgenden Sätzen:

a) von	1 bis 100	Brutto-Registertons	1 <i>M.</i>
"	101 " 200	" "	2 <i>M.</i>
"	201 " 300	" "	4 <i>M.</i>
"	301 " 400	" "	6 <i>M.</i>

und so fort bis 10100 Brutto-Registertons einschließlich für je 100 Tons 2 *M.* mehr.

b) von	10101 bis 10200	Brutto-Registert.	201 <i>M.</i>
"	10201 " 10300	" "	202 <i>M.</i>

und so fort für je 100 Tons 1 *M.* mehr.

II. Für die Belohnungen auf folgenden Strecken werden von der Summe der Tagen 1 und 2 in Abzug gebracht:

1. für die Strecke Bremerhaven-Lemwerder und Bremerhaven-Elsfleth oder umgekehrt . . . 20 %
2. für die Strecke Bremerhaven-Brake, Nordenham-Lemwerder und Elsfleth oder umgekehrt 25 %
3. für die Strecke Bremerhaven-Nordenham, Nordenham-Brake, Brake-Lemwerder und Brake-Elsfleth oder umgekehrt 50 %

III. Für das Einholen in den Hafen, für das Anlegen an den Pier und die sonstigen Anlegestellen, für das Ausholen aus dem Hafen oder für das Ablegen, für das Berholen eines Schiffes oder für die Leitung der Manöver, zur Regulierung der Kompassse beträgt das Lotsgeld:

1. für jedes Schiff 5 *M.*
2. dazu für je 100 Brutto-Registertons ein Zuschlag von 1 *M.*

Bei Berechnung des Lotsgeldes werden angefangene Dezimeter nach oben abgerundet, Beträge unter 50 Pfennige fallen gelassen, von 50 Pfennigen an nach oben abgerundet.



Für den Raumgehalt der Schiffe ist der Schiffsmeßbrief maßgebend.

§ 3.

Für Schiffe in Linienfahrt ermäßigt sich das Lotsgeld nach der 12. Reise eines Schiffes im Kalenderjahr um 10 %, nach der 18. Reise desselben Schiffes in demselben Kalenderjahr um 25 % und nach der 24. Reise desselben Schiffes in demselben Kalenderjahr um 50 %.

§ 4.

Bei Schleppzügen wird das Lotsgeld nach dem größten Tiefgang des schleppenden oder geschleppten Fahrzeugs und nach dem Durchschnitts-Brutto-Registertonnengehalt der geschleppten Fahrzeuge berechnet.

§ 5.

Ist aus besonderen Gründen die Bestellung eines zweiten Lotsen für dasselbe Schiff oder für einen Schleppzug notwendig oder wird die Bestellung eines zweiten Lotsen besonders gewünscht, so wird als Lotsgeld für den zweiten Lotsen die Hälfte aller Sätze erhoben.

§ 6.

Wenn ein Schiff, für welches ein Lotse bestellt wurde, zur bestimmten Zeit nicht zum Abgange bereit ist, oder wenn die Reise desselben durch höhere Gewalt oder aus sonstigen Ursachen verzögert oder zeitweilig unterbrochen wird, ohne daß der Lotse die Ursache der Verzögerung oder Unterbrechung ist und diese Verzögerung oder Unterbrechung länger als eine Stunde dauert, so ist ein Liegegeld von 10 *M* für den Tag, d. h. für jede begonnenen 24 Stunden zu entrichten. Dasselbe gilt, wenn nach Beendigung der Reise der Lotse auf Wunsch des Schiffers oder insolge Anordnung irgend einer Behörde oder unter dem Einfluß höherer Gewalt auf dem Schiffe verbleibt.



§ 7.

Wird für ein Schiff, welches sich nicht in Brake, Nordenham oder auf der Reede von Bremerhaven befindet, ein Lotsen verlangt, so sind die Reisekosten des Lotsen von dem Schiffe gesondert zu tragen.

§ 8.

Die Zahlung des Lotsgeldes hat bei einkommenden Schiffen bei Entlassung des Lotsen zu erfolgen.

Bei ausgehenden Schiffen ist das tarifmäßige Lotsgeld auf Verlangen vor Antritt der Reise, die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen den Lotsen etwa sonst zukommende Vergütung bei Entlassung der Lotsen zu erlegen oder sicher zu stellen.

§ 9.

Die Schiffe haften für das schuldige Lotsgeld und die sonstigen Gebühren, bei Schleppzügen haftet der Schlepper für den gesamten Schleppzug. Das Lotsgeld kann im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 10.

Zu dem Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 festgesetzten Sätze wird bis auf weiteres folgender Teuerungszuschlag erhoben:

Für Schiffe von	1—1000 Brutto-Reg.-Tons	400 v. H.
Für Schiffe von	1001—2000 Brutto-Reg.-Tons	450 v. H.
Für Schiffe von über	2000 Brutto-Reg.-Tons	500 v. H.

Oldenburg, den 17. Februar 1922.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Brand.

